

19 C 477/09



Verkündet am 11.01.2010

Dörk
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

EB 2/2

Amtsgericht Hagen
IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau [REDACTED], 58093 Hagen,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

die [REDACTED]
Vorstandsvors. [REDACTED]

Beklagte,

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

hat das Amtsgericht Hagen
auf die mündliche Verhandlung vom 11.01.2010
durch den Richter am Amtsgericht Saur
für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 848,15 Euro (i.W.
achthundertachtundvierzig 15/100 Euro) nebst Zinsen in Höhe von 5
Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.04.2009 zu
zahlen.

Die Beklagte wird ferner verurteilt, für die Klägerin vorgerichtliche Rechtsanwaltsgebühren der Rechtsanwälte [REDACTED] in Höhe von 446,13 Euro nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 25.10.2009 zuzahlen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des insgesamt vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand:

[REDACTED]
Die Klägerin verlangt als Eigentümerin des Pkw VW-Golf mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] von der Beklagten restlichen Schadensersatz aus einem Verkehrsunfall, der sich am [REDACTED].2009 auf der Wehringhauser Straße in Hagen, Höhe [REDACTED] ereignete.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Beklagte der Klägerin den unfallbedingten Sachschaden in voller Höhe zu ersetzen hat. Die Parteien streiten letztlich noch um die Höhe der Reparaturkosten für das beim Unfall beschädigte Fahrzeug der Klägerin.

Gestützt auf ein eingeholtes vorgerichtliches Gutachten der [REDACTED] vom 07. April 2009, wegen dessen Inhalt auf Blatt 8 – 23 der Akten verwiesen wird, macht die Klägerin Reparaturkosten in Höhe von 3754,22 Euro netto, 4467,52 Euro brutto, geltend. Hierauf hat die Beklagte an die Klägerin vorgerichtlich 3542,61 Euro geleistet. Der Differenzbetrag von 848,15 Euro macht die Klageforderung aus.

Die Klägerin behauptet, die notwendigen Reparaturkosten beliefen sich auf 3754,22 Euro netto. Zur Begründung nimmt sie Bezug auf das eingeholte vorbezeichnete Gutachten der [REDACTED].

Die Klägerin beantragt,

wie erkannt.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie vertritt den Standpunkt, über die bereits geleisteten 3542,61 Euro hinaus könne die Klägerin keine Reparaturkosten beanspruchen, sie habe der Klägerin hier die Möglichkeit einer Reparatur in einer markengebundenen Werkstatt nachgewiesen. Zu dieser Werkstatt bestehe eine Sondereinbarung zwischen der Beklagten und der Werkstatt dergestalt, dass die in dem von Beklagtenseite zugrunde gelegten Preise für Werkstattkunden gelten, denen die Beklagte schadensersatzverpflichtet sei. Diese Preise würden von der markengebundenen Fachwerkstatt zugunsten des Werkstattkunden berechnet, wenn er auf die Einstandspflicht der beklagten Versicherung hinweise. Der gesonderten Mitwirkung der Beklagten bedürfe es hierzu nicht. Auf diese kostengünstige Reparaturmöglichkeit müsse sich die Klägerin hier verweisen lassen. Diese günstigere Reparaturmöglichkeit habe sie der Klägerin unter Bezugnahme auf den Prüfbericht vom 21. April 2009 bei der VW-Markenwerkstatt nachgewiesen. Diese Firma würde einen kostenlosen Hohl- und Bringservice bieten. Der Karosserielohn werde dort mit 72,00 Euro und der Lacklohn nur mit 90,00 Euro berechnet im Falle, dass die Beklagte eintrittspflichtig war.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den zwischen den Parteien gewechselten Inhalt der Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist begründet. Die Beklagte haftet der Klägerin hier auf restlichen Schadensersatz in Höhe von 848,15 Euro aus dem streitgegenständlichen Verkehrsunfall vom 03. April 2009. Ihre volle Haftung auf Ersatz des unfallbedingten Sachschadens hat die Beklagte hier nicht in Abrede gestellt. Der Höhe nach kann die Klägerin von der Beklagten gem. § 249 Abs. 2 Satz 1 BGB den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag ersetzt verlangen. Dieser beläuft sich hier ausweislich des eingeholten vorgerichtlichen Gutachtens der vom 07. April 2009 auf insgesamt 3754,22 Euro netto, einschließlich Mehrwertsteuer auf 4467,52 Euro brutto. Unter Berücksichtigung der hierauf bereits vorgerichtlich erhaltenen Zahlung kann die Klägerin von der Beklagten noch 848,15 Euro verlangen.

Bei der Ermittlung der erforderlichen Reparaturkosten geht das vorbezeichnete Gutachten vom 07. April 2009 von Werkstattkosten einer markengebundenen Werkstatt aus. Die Kosten einer Markenwerkstatt sind hier ersatzfähig im Sinne des § 249 Abs. 2

Satz 1 BGB. Das wird, soweit erkennbar, von der Beklagten auch nicht in Abrede gestellt. Auf die von der Beklagten aufgezeichneten Abrechnungsmodalitäten der ~~der~~ in Hagen muss sich die Klägerin hier nicht verweisen lassen. Die von der Beklagten vorgetragene Abrechnungsmodalitäten mit dieser Werkstatt werden nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten ausschließlich den von der Beklagten als Haftpflichtversicherer vermittelten Kunden gewährt und entsprechen mithin in keiner Weise den sogenannten „Markenwerkstattkosten.“ Auf eine bestimmte Markenwerkstatt, die wie hier mit der Haftpflichtversicherung Sonderkonditionen, die nicht den allgemeinen Marktpreisen entsprechen, vereinbart hat, muss sich die Klägerin nicht verweisen lassen.



Der Zinsanspruch sowie der Anspruch auf Ersatz vorgerichtlicher Anwaltskosten rechtfertigen sich aus Verzug.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO. Die Entscheidung zur vorläufigen Vollstreckbarkeit hat ihre Grundlage in §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Saur

Ausgefertigt

(Dörk), Justizangestellte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

